Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 9820.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 23. März 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten treten hinzu:

der zweite etatsmäßige Inspektionsbeamte bei der Irren- und Nervenklinik der Universität Halle und, sofern sie mit der Abnahme und Aufbewahrung der Beköstigungs- ꝛc. Gegenstände sowie mit der Vertretung der etatsmäßigen Inspektionsbeamten in Behinderungsfällen betraut sind, die Bureauhülfsarbeiter (-Diätarien) bei den Universitätskliniken.

Ausgegeben zu Berlin den 30. April 1896.

Die Höhe der von den Inhabern dieser Stellen zu leistenden Amtskautionen wird für den genannten Inspektionsbeamten auf Eintausendachthundert Mark und für die Bureauhülfsarbeiter auf je Eintausend Mark festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 23. März 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

Miquel. Bosse.

(Nr. 9821.) Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 30. Oktober 1895, betreffend die Förderung eines veränderten Bebauungsplans des durch Brand zerstörten Fleckens Brotterode (Gesetz-Samml. S. 551). Vom 26. April 1896.

Nachdem die auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassene Verordnung vom 30. Oktober 1895, betreffend die Förderung eines veränderten Bebauungsplans des durch Brand zerstörten Fleckens Brotterode (Gesetz-Samml. S. 551), den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt worden ist, haben dieselben der gedachten Verordnung ihre Zustimmung ertheilt.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 26. April 1896.

Königliches Staatsministerium.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.

(Nr. 9822.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Jülich, Wegberg, Bonn, Euskirchen, Hennef, Siegburg, Waldbroel, Wiehl, Eitorf, Dülken, Adenau, Ahrweiler, Castellaun, Cochem, Sankt Goar, Kirn, Münstermaifeld, Simmern, Sinzig, Trarbach, Wipperfürth, Grevenbroich, Saarbrücken, Saarlouis, Lebach, Neunkirchen, Ottweiler, Berncastel, Trier, Hermeskeil, Neuerburg, Perl und Waxweiler. Vom 25. April 1896.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Pier,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörige Gemeinde Hausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Jülich gehörigen Gemeinden Krauthausen und Selgersdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wegberg gehörige Gemeinde Wegberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörigen Gemeinden Mehlem, Walberberg und Pech,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Weilerswist,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hennef gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Oberpleis bildende Katastergemeinde Oberpleis,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörige Gemeinde Holzlar,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Waldbroel belegenen Bergwerke Alma I, Alma II, Alma III, Brutus, Großer Steinberg, Hader, Industrie, König Leopold, Martin, Meteor, Metternich, Pflaume, Pluto II, Pudding, Rosbach, Sommer, Schierenberg, Tyrus-Demuth, Freudenberger Werk, Silberblick, Freudenberg bei Lichtenberg, Freudenberg bei Friesenhagen, Schlegel und Eisen, Constantin, Hirsch, Nicasius, Neu-Australien, Josephssegen, Australien, Victoria, Oswald bei Hövels, Danicus, Rosa, Solo, Bleibtreu, Waldmeister, Wienand, Schnepfe, Christiane, Christine, Grete, Treibjagd, Ostern, Pyrolusitgrube, Wenzelius, Padua, Hortensia, Eisengarten, Guter Wilhelm II, Neue Eisenhardt, Otto, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Waldbroel und Wiehl belegenen Bergwerke Prinz Regent und Speculation, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Waldbroel und Eitorf belegenen Bergwerke Quirinus, Engelbertus, Heinrichssegen, Californien, Amalia, Lorenzius, Christiansfreude, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Waldbroel bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Dülken gehörige Gemeinde Süchteln,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Uersfeld,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörige Gemeinde Mayschoß,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörigen Gemeinden Völkenroth und Leideneck,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Lieg,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Goar gehörigen Gemeinden Langscheid und Dellhofen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirn gehörige Stadtgemeinde Kirn,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münstermaifeld gehörige Gemeinde Mertloch,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörige Gemeinde Mutterschied,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sinzig gehörige Gemeinde Oberzissen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trarbach gehörigen Gemeinden Würrich und Altlay,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wipperfürth gehörige Gemeinde Bechen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Gemeinde Capellen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarbrücken gehörige Stadtgemeinde Malstatt-Burbach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Leidingen,
für das im Bezirk des Amtsgerichts Lebach belegene Bergwerk Labach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neunkirchen gehörige Gemeinde Elversberg,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ottweiler gehörige Gemeinde Schiffweiler,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Berncastel gehörige Gemeinde Andel,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Lorich,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörige Gemeinde Nonnweiler,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörige Gemeinde Burg,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Perl gehörige Gemeinde Wehr,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörige Gemeinde Strickscheid

am 1. Juni 1896 beginnen soll.

Berlin, den 25. April 1896.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 8. Februar 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft des Sania-Bruches im Kreise Konitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 14 S. 109, ausgegeben am 2. April 1896;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Februar 1896, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von Neuhaldensleben nach Hütten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 13 S. 119, ausgegeben am 28. März 1896;

3) das am 24. Februar 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Wilken im Kreise Osterode, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 15 S. 107, ausgegeben am 9. April 1896;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 29. Februar 1896 wegen Ausgabe von 6 000 000 Mark $3^1/_2$ prozentiger Anleihescheine der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft, Ausgabe von 1896, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Arnsberg, Extrablatt zu Nr. 16, ausgegeben am 18. April 1896,
   der Königl. Regierung zu Münster Nr. 16 S. 77, ausgegeben am 16. April 1896;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 23. März 1896, betreffend eine Abänderung des §. 3 des Statuts des Provinzialverbandes von Hannover vom 18. Juni 1885, durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 17 S. 91, ausgegeben am 17. April 1896.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.